



**Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom Dienstag, 26. März 2019
20:00 bis 20:45 Uhr im OS Tafers**

Anwesend:	43 (bis zum 3. Traktandum, danach 44 Stimmen)	Stimmberechtigte Personen
Nicht Stimmberechtigte:	Ernst Fuchs, Brigitte Cotting, Jean Loeffler, Rita Zumwald Imelda Rüffieux, Freiburger Nachrichten und Tatjana Pürro, Radio Freiburg	Gäste Pressevertreter
Vorsitz:	Waeber Gaston	Ammann
Entschuldigt:	7 Personen	Personen
Protokoll:	Corpataux Helmut	Protokollführer
Publikation:		Im Amtsblatt sowie in der Botschaft zur GV
Stimmzähler:		Erika Dick Anton Neuhaus

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Versammlung und heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Die Einladung zur heutigen Versammlung erfolgte im Amtsblatt, durch Zustellung der separaten Botschaft, Publikation im Internet und öffentlichem Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde.

Organisatorisches

Die Versammlung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 abgewickelt.

- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich (Art. 9 GG);
- Nicht stimmberechtigte Personen haben an Tischen, die sich vor dem Gemeinderatstisch links befinden, Platz zu nehmen;
- Die Ausstandspflicht erfolgt gestützt auf Art. 21 sowie Art. 65 GG;
- Gemäss Art. 18 Absatz 2 GG wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Aktivbürger eine geheime Abstimmung verlangt;
- Gestützt auf Art. 18 Absatz 3 GG darf der Gemeinderat nicht bei Kompetenzübertragungen und der Genehmigung der Verwaltungsrechnung abstimmen;
- Die Reihenfolge der Abstimmungen wird gestützt auf Art. 16 GG abgewickelt;
- Wenn eine anwesende Stimmbürgerin oder Stimmbürger ein Abstimmungsverfahren als rechtswidrig betrachtet oder wenn jemand das Gefühl hat, dass bei der Stimmenauszählung ein Fehler gemacht wurde, so ist die Beschwerde sofort bei Feststellung, hier an der Versammlung zu erheben. Spätere Beschwerden müssten zurückgewiesen werden;
- Schriftlich abgegebene Anträge müssen an der Versammlung von den Antragstellern nochmals verlesen werden.

Traktanden

- 0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung

1 Protokoll der letzten Gemeindeversammlung - Genehmigung

- 7.00.0.010 Trinkwasserreglement

2 Reglement über die Trinkwasserverteilung - Genehmigung

- 2.00.0.010 Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

3 Reglement über die ausserschulische Betreuung - Genehmigung

- 9.30.8.010 Finanzkommission, Mitglieder

4 Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission

- 0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

5 Verschiedenes

0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung

1 Protokoll der letzten Gemeindeversammlung - Genehmigung

Der Gemeinderat (GR) hat zuhanden der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (GV) das Protokoll der letzten Versammlung geprüft und als in Ordnung befunden. Das Protokoll konnte auf der Website gelesen oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 einstimmig.

7.00.0.010 Trinkwasserreglement

2 Reglement über die Trinkwasserverteilung - Genehmigung

Text aus der Botschaft:

Ausgangslage

Das neue kantonale Trinkwassergesetz (TWG) ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten und bildet die gesetzliche Grundlage für das Reglement über die Trinkwasserverteilung der Gemeinde Tafers. Mittels dieses kantonalen Gesetzes wird sichergestellt, dass das lebenswichtige Gut „Trinkwasser“ wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt und in genügender Menge nachhaltig verteilt wird. Das Trinkwasserreglement der Gemeinde Tafers aus dem Jahr 1982 entspricht keineswegs mehr den Anforderungen des Gesetzgebers. Aus diesem Grund musste der Gemeinderat eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung an die neusten gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

Eine Arbeitsgruppe hat diese höchst komplexe Herausforderung angenommen. Als Grundlage diente das Musterreglement des Kantons, welches teils übernommen wurde und weitere kommunale Reglemente. Laut den gesetzlichen Vorgaben muss die Finanzierung der Trinkwasserversorgung über Gebühren sichergestellt sein. Eine Querfinanzierung über Steuergelder ist nicht zulässig. Die Gebühren decken die gesamten Kosten der Trinkwasserinfrastruktur, des Betriebs sowie den Anteil der Gemeinde an den Anlagen. Es wird eine einmalige Anschlussgebühr, falls nötig eine Vorzugslast und je eine jährliche Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Die bisherigen Mietgebühren für den Wasserzähler entfallen und sind neu in den Grundgebühren inbegriffen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Einführung des neuen Reglements gewisse Änderungen, vor allem in der Gebührenstruktur, mit sich bringt. Diese Anpassungen sind aber wegen den neuen gesetzlichen Bedingungen, dem technischen Fortschritt und den steigenden Qualitätsansprüchen notwendig. Die maximale Höhe der Gebühren genehmigt die Gemeindeversammlung im Rahmen des Reglements. Dem Gemeinderat steht das Instrumentarium der Festsetzung der Tarife in einer Tarifordnung zur Verfügung. Ihm wird somit die Kompetenz zur Anpassung der Beträge bis zum maximalen Gebührentarif erteilt. Das neue Reglement wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) und dem Amt für Gemeinden erarbeitet. In der Vorprüfung wurde das Reglement von beiden Ämtern positiv begutachtet.

Das Reglement, der vom Gemeinderat erarbeitete Gebührentarif sowie die Präsentation des Informationsabends vom 13. März 2019 mit detaillierten Erklärungen und Berechnungsbeispielen sind auf der Website www.tafers.ch einsehbar.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Nachdem die Gemeindeversammlung das Reglement genehmigt hat, wird dieses zusammen mit einem Protokollauszug dem Staatsrat zur definitiven Schlussgenehmigung unterbreitet. Ab 1. Juli 2019 soll das neue Reglement in Kraft treten. Ab diesem Datum werden die neuen Tarife in Rechnung gestellt. Das Ziel ist es, eine ausgewogene Spezialfinanzierung im Trinkwasserbereich zu erreichen und damit auch in Zukunft die Lieferung von qualitativ hochstehendem Trinkwasser in genügender Menge garantieren zu können.

Schweizweite Anregung: Trinkwasser ist im Allgemeinen unschlagbar günstig

Ein Liter Mineralwasser kostet zwischen 25 Rappen und 9 Franken, wohingegen das Trinkwasser im Durchschnitt mit 0,2 Rappen zu Buche schlägt. Zusätzlich fallen beim Hahnenwasser Abfüllanlagen, Verpackungen und Transportwege, welche viel Energie verpuffen und dadurch die Umwelt belasten, weg. Hahnenwasser ist Tag und Nacht verfügbar zudem ökologisch und preislich dem Mineralwasser überlegen. Dass wir dafür durchschnittlich nur 30 Rappen pro Tag zahlen, sollte zum Nachdenken anregen. Würden Sie die erforderliche Menge zu diesem Preis vom Dorfbrunnen in Ihre Wohnung schleppen?

Präsentation

Die Präsentation erfolgt durch Gemeinderat Alfons Baeriswyl, der das Geschäft in Analogie zur Botschaft und der Info-Präsentation vom 13. März 2019 vorstellt. Er erläutert anhand verschiedener Beispiele, wie die Kostenstruktur für verschiedene Liegenschaften bzw. Eigentümer aussehen könnte.

Zudem zeigt er im Rahmen eines Benchmarks den Vergleich zu den TW-Gebühren anderer Gemeinden auf.

Finanzierung

Übersicht neue Gebührenstruktur

Gebühr	Erhebung	Wo und Wann	Zweck	Bemerkung
Anschlussgebühr	einmalig	Beim Anschluss des Grundstücks an die Trinkwasserinfrastruktur bzw. spätestens bei Erteilung der Baubewilligung	Deckung der Baukosten der Infrastruktur	Bei Vergrößerung/Umbau vor neuem Reglement wird nur zusätzliche Geschossfläche verrechnet
Vorzugslast	einmalig (prozentuale Anzahlung Anschlussgebühr 70%)	Bei nicht angeschlossenen aber anschliessbaren Grundstücken in der Bauzone ohne ZAI	Deckung der Baukosten der Infrastruktur	Für vor Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen wird keine Vorzugslast erhoben
Grundgebühr	jährlich	Auf alle Grundstücke in der Bauzone sowie alle angeschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzone / ebenfalls anschliessbare Grundstücke in Bauzone	Finanzierung der Fixkosten: Schuldentilgung, Zinsen etc. und Werterhaltung der Infrastruktur	
Betriebsgebühr (Verbrauchsgebühr)	jährlich	Alle angeschlossenen Grundstücke in Bezug der bezogenen Wassermenge	Finanzierung der Betriebskosten (Wassereinkauf, Analysen, Strom, Löhne, etc.)	

Berechnung TW-Gebühren

Anschlussgebühren

Zweck: Deckung der Baukosten der Infrastruktur

Bestehendes Reglement	Bestehender Tarif	Neues Reglement		Neuer Tarif	Bemerkung
		Bereits einzonierte Parzellen und ausserhalb der Bauzone	Nach Inkrafttreten einzonierte Parzellen		
Bestehende/neue Geschossfläche	Fr. 19.-/m2 Maximal gestützt auf Reglement Fr. 19.-/m2	Bei Vergrösserung/Umbau: Zusätzliche Geschossfläche in m2 x Fr. 12.-	Parzellenfläche x GFZ gestützt auf das Gemeindebaureglement x Fr. 12.- Industrie- und Gewerbezone: Parzellenfläche x ÜZ x Fr. 12.- Ausserhalb BZ: Theoretische Parzellenfläche 1'000 m2- x GFZ WS x Fr. 12.- oder effektive Grundfläche	Fr. 12.-/m2 Maximal gestützt auf das Reglement Fr. 20.-/m2	Bereits bezahlte Gebühren oder Vorzugslast gestützt auf das bestehende Reglement werden in Abzug gebracht.

Für nach Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen > Anschlussgebühr auf gesamtes Potenzial.

Berechnung TW-Gebühren

Grundgebühr

Zweck: Finanzierung der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen etc. und Werterhaltung der Infrastruktur)

Bestehendes Reglement	Bestehender Tarif	Neues Reglement		Neuer Tarif	Bemerkung
		Bauzone	Ausserhalb der Bauzone		
Pauschalbetrag pro Einheit	Fr. 50.-/WHG max. laut Reglement Fr. 50.-/WHG	Parzellenfläche x GFZ (zonenabhängig) x Fr. 0.16	Parzellenfläche x GFZ WS x Fr. 0.16 (bis maximal 1'000 m2 oder effektive Gebäudegrundfläche)	Parzellenfläche x GFZ x Fr. 0.16	Bei angeschlossenen Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen
Zählermiete pro Zähler	Abhängig Grösse Wasserzähler Fr. 10.- bis Fr. 20.-	Industrie- und Gewerbezone: Parzellenfläche x ÜZ x Fr. 0.16 Maximal Betrag Fr. 0.30	Maximaler Betrag Fr. 0.30	Mindestbetrag Wohn- und Mischzone von Fr. 100.- Zählermiete fällt weg	

Berechnung TW-Gebühren

Betriebsgebühr und temporärer Wasserbezug

Zweck: Finanzierung der Betriebskosten (Wassereinkauf, Analysen, Strom, Löhne etc.)

Bestehendes Reglement	Bestehender Tarif	Neues Reglement	Neuer Tarif	Bemerkung
Pro m3 Wasserbezug	Fr. 1.10 Max. im Reglement erreicht	Pro m3 Wasserbezug	Fr. 1.40 Max. gestützt auf das Reglement Fr. 2.-	
Temporärer Wasserbezug nach Bedarf	--	Pro Nutzung und m3 Wasserbezug	Grundpauschale Fr. 100.- Max. gestützt auf das Reglement Fr. 150.- Verbrauch Fr. 1.40/m3 max. Fr. 2.-/m3	Bewilligungspflichtig

Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus

WS

Geschossflächenziffer (GFZ)			0.90
Parzellenfläche			600 m2
Gebührenrelevante Fläche	600	0.90	540 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Heute

Grundgebühr	1	50.00	50.00 Fr.
Zählermiete 0.75*	1	10.00	10.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.10	220.00 Fr.
Total			280.00 Fr.*

Zukünftig

Grundgebühr	540	0.16	86.40 Fr.
Mindestbetrag			100.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.40	280.00 Fr.
Total			380.00 Fr.*

Einfamilienhaus

WS

Geschossflächenziffer (GFZ)			0.90
Parzellenfläche			900 m2
Gebührenrelevante Fläche	900	0.90	810 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Heute

Grundgebühr	1	50.00	50.00 Fr.
Zählermiete	1	10.00	10.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.10	220.00 Fr.
Total			280.00 Fr.*

Zukünftig

Grundgebühr	810	0.16	129.60 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.40	280.00 Fr.
Total			409.60 Fr.*

*zuzüglich 2.5% MwSt

Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus

LZ (ausserhalb Bauzone)

Gebäudefläche			290.00 m2
Parzellenfläche			2'800 m2
Gebührenrelevante Fläche	1'000	0.90	900 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Heute

Grundgebühr	1	50.00	50.00 Fr.
Zählermiete 0.75"	1	10.00	10.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.10	220.00 Fr.
Total			280.00 Fr.*

Zukünftig

Grundgebühr	900	0.16	144.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.40	280.00 Fr.
Total			424.00 Fr.*

Landw. Betrieb

LZ (ausserhalb Bauzone)

Gebäudefläche			1'300.00 m2
Parzellenfläche			50'000 m2
Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m2
Wasserverbrauch			800 m3

Heute

Grundgebühr	3	50.00	150.00 Fr.
Zählermiete 1"	1	12.00	12.00 Fr.
Betriebsgebühren	800	1.10	880.00 Fr.
Total			1'042.00 Fr.*

Zukünftig

Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 Fr.
Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 Fr.
Total			1'307.20 Fr.*

*zuzüglich 2.5% MwSt

Berechnungsbeispiele

Einfamilienhaus

WS			
Geschossflächenziffer (GFZ)			0.90
Parzellenfläche			600 m2
Gebührenrelevante Fläche	600	0.90	540 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Zukünftig

Grundgebühr	540	0.16	86.40 Fr.
Mindestbetrag			100.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.40	280.00 Fr.
Total			380.00 Fr.*

Gemeinde St. Antoni

WS			
Parzellenfläche			600 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Reglement genehmigt 15.06.2010:

Grundgebühr	1	100.00	100.00 Fr.
Zählermiete			30.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.30	260.00 Fr.
Total			390.00 Fr.*

Gemeinde Düdingen

WS			
Geschossflächenziffer (GFZ)			0.75
Faktor multipliziert mit GFZ			0.75
Parzellenfläche			600 m2
Gebührenrelevante Fläche	600	0.56	336 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Reglement genehmigt 10.02.2016:

Grundgebühr	336	0.38	127.68 Fr.
Betriebsgebühren	200	1.20	240.00 Fr.
Total			367.68 Fr.*

Gemeinde Murten

WS			
Geschossflächenziffer (GFZ)			0.70
Parzellenfläche			600 m2
Gebührenrelevante Fläche	600	0.70	420 m2
Wasserverbrauch			200 m3

Reglement genehmigt 31.12.2018:

Grundgebühr	420	0.15	63.00 Fr.
Betriebsgebühren	200	2.00	400.00 Fr.
Total			463.00 Fr.*

Diskussion

Beat Jörg, Präsident der Finanzkommission, unterstützt die Genehmigung eines neuen Reglements über die Trinkwasserverteilung. Die Anpassung ist unbedingt nötig, was die Finanzkommission schon vor geraumer Zeit kommuniziert hat. Hinsichtlich bevorstehender Investitionen und der Professionalisierung der Wasserversorgung ist somit eine Anpassung der Tarife dringend notwendig.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements über die Trinkwasserverteilung der Gemeinde Tafers.

Beschluss

Das Reglement über die Trinkwasserverteilung wird mit 42 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

2.00.0.010 Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

3 Reglement über die ausserschulische Betreuung - Genehmigung

Text aus der Botschaft:

Ausgangslage

Den Beruf und die Familie so zu vereinbaren, dass daraus sowohl für die Gesellschaft wie auch für die öffentlichen Institutionen ein nachhaltiger Nutzen entsteht, ist eine Herausforderung. Insbesondere sind auch die kleinsten politischen Strukturen – die Gemeinden – strategisch und operativ gefordert, diese vielfältigen Ansprüche bedarfsgerecht aufzunehmen und umzusetzen. Die heutige Einkommensstruktur der Haushalte lässt oftmals nicht mehr zu, dass nur ein Elternteil einer geregelten Arbeit nachgehen kann, um die finanzielle Belastung einer Familie sicherzustellen. Es wird festgestellt, dass Frauen in den letzten zwei Jahrzehnten besser ausgebildet sind, und vermehrt ihr erworbenes Wissen in einer Erwerbstätigkeit einsetzen wollen. Die im Oktober 2017 erschiene globale OECD-Studie schlägt der Schweiz vor, das Potenzial der weiblichen Fachkräfte besser zu nutzen und mehr Geld für die Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen (OECD, 2017). Diese wichtige Erkenntnis wird künftig nicht nur auf Bundes- und Kantonebene diskutiert, sondern betrifft auch die Städte und Gemeinden, welche bei evaluiertem Bedarf Betreuungsplätze anbieten, finanzieren oder fördern sollen.

Die Gemeinde Tafers stellt im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung verschiedene Angebote zur Verfügung - sowohl im vorschulischen als auch beschränkt im schulergänzenden (ausserschulischen) Bereich. Die aktuelle Betreuungssituation im vorschulischen Bereich wird aufgrund einer Auslegeordnung als grundsätzlich ausreichend beurteilt. Im Bereich des schulergänzenden Angebots wird eine relevante Lücke des Betreuungsangebots festgestellt. Ein Handlungsbedarf kann ausgewiesen werden, was sich wieder deckt mit den Legislaturzielen des Gemeinderats, die familienergänzende Kinderbetreuung zu überprüfen, anzupassen und gegebenenfalls auszubauen (GR Tafers, 2016).

Der Kanton Freiburg beauftragt die Gemeinden durch das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 9.6.2011 (FBG), alle fünf Jahre eine Befragung der Eltern von Kindern im Vorschulalter und im obligatorischen Schulalter durchzuführen. Dabei geht es unter anderem darum, den Bedarf an ausserschulischen Betreuungsplätzen zu ermitteln. Diese Umfrage wurde computerunterstützt durchgeführt, ausgewertet, analysiert und brachte die Erkenntnis, dass ein Ausbau der ausserschulischen Betreuung in verschiedenen Betreuungsmodulen teils einen signifikanten Bedarf anzeigt.

Standort und Kosten

Der Standort für die ausserschulische Betreuung ist definiert: Im Pavillon bei der Primarschule, optimal und nah gelegen bei der Zielgruppe - den Kindern. Die Baukosten wurden im Rahmen des Gesamtprojekts genehmigt und der Pavillon steht.

Im Voranschlag 2019 wurden die ungefähren Kosten des Betriebs schon vorgesehen und genehmigt. Wesentlich sind die Betriebskosten zudem, wie viele Betreuungspersonen (1 Person pro 12 Kinder) eingesetzt werden müssen sowie die Anzahl Mahlzeiten und weiteres. Die Kostenstruktur ist darauf ausgelegt, dass die Eltern nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten einen Beitrag bezahlen sowie die Gemeinde und der Kanton das Angebot (vorgesehen sind momentan ein Mittagsmodul und ein Nachmittagsmodul) subventionieren.

Der heute angebotene „Mittagstisch“ wird in seiner heutigen Form ausnahmsweise noch bis zum Ende des Schuljahres weitergeführt. Danach wird dieses Angebot als Modul in die Struktur integriert, in dem die Kosten der Mahlzeit sowie ein Betreuungsbeitrag in Rechnung gestellt werden.

Reglement über die ausserschulische Betreuung ASB

Das Reglement über die ASB ist ein elementarer Bestandteil der familienergänzenden Kinderbetreuung. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat dieses auf der Basis eines Musterreglements und anderen bestehenden Reglementen ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat dieses Dokument nach zwei Lesungen zur Genehmigung freigegeben und dem juristischen Dienst des Jugendamts sowie dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung gesandt. Die Stellungnahmen dieser Gremien wurden berücksichtigt. Die übergeordneten organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen sowie die maximal anzuwendenden Tarife der ASB werden damit geregelt.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, mit dieser reglementarischen Grundlage den Startschuss für eine optimale familienergänzende Kinderbetreuung im ausserschulischen Bereich anzubieten. Dieses wichtige, neue und erweiterte Angebot soll für Taferser Familien und künftige Taferser eine optimale Dienstleistung darstellen und der Gemeinde Tafers einen weiteren, attraktiven Standortvorteil bieten. Mit der Realisierung der ausserschulischen Betreuung wird die Gemeinde der in den Legislaturzielen formulierten Vorgaben gerecht.

Das Reglement über die ausserschulische Betreuung (RASB) sowie die Ausführungsbestimmungen zum RASB der Gemeinde Tafers können auf der Website www.tafers.ch eingesehen werden.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Das Ziel ist es, nach der Genehmigung des Reglements durch den Staatsrat die Tarifskala sowie die Ausführungsbestimmungen und das pädagogische Konzept durch den Gemeinderat definitiv genehmigen zu lassen. Bedarfsabklärungen haben gezeigt, dass an vier Tagen pro Woche (MO, DI, DO, FR) Bedarf zur Kinderbetreuung während dem Mittag und nach der Schule besteht. Alle Eltern möglicher Kinder, welche die ausserschulische Betreuung besuchen können, werden nach der Gemeindeversammlung angeschrieben, um sich für das Angebot einzuschreiben.

Vision

Aufgrund einer vorgenommenen Studie kann das Angebot später in eine andere Rechtsform überführt werden. Um Synergien zu nutzen, ist die spätere Integration anderer Angebote in diese Struktur möglich.

Präsentation

Vor der Präsentation tritt zusätzlich eine Person in den Saal. Gemeinderätin Riccarda Melchior stellt dieses Geschäft basierend auf den Botschaftstext vor. Die Räume des Pavillons konnten in der Zwischenzeit bezogen werden. Sowohl der Mittagstisch, als auch das ELKI-Deutsch und die Spielgruppe konnten ihre Lokalitäten beziehen. Sie hebt zudem anhand folgender Slides hervor, dass aufgrund einer vertieften Bedarfsabklärung der Bedarf an mehr Tagesstrukturen gewünscht wird. Die Statistiken beruhen auf wissenschaftliche Auswertungen, sind aber nicht zu vergleichen mit der eventuell effektiv eintreffenden Anmeldungen. Massgeblich ist nachzuvor, wie die Eltern die Kostenstrukturen beurteilen. Bei der Auswertung wurde aber auch gefragt, ob mit einem bestimmten Frankenbetrag das Angebot auch benutzt würde. Das Angebot ist jedoch sehr vielfältig und wird professionell aufgegleist. Die Bewilligung des Jugendamts wird in Kürze eintreffen.

Gemeindeversammlung - Geschäfte

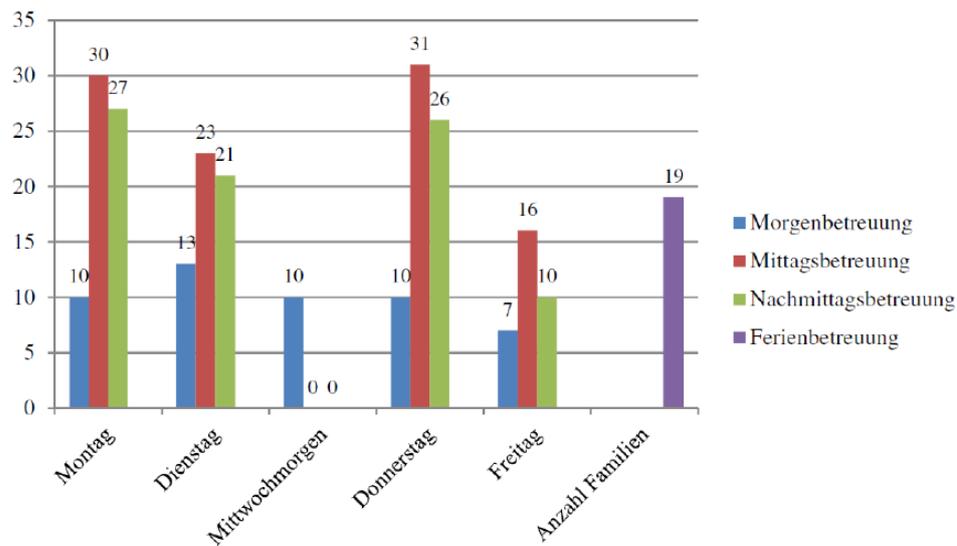


Abbildung 3: Bedarf nach Anzahl Kindern pro Tage und Betreuungsmodul
vertiefte Abklärung Tafers

Gemeindeversammlung - Geschäfte

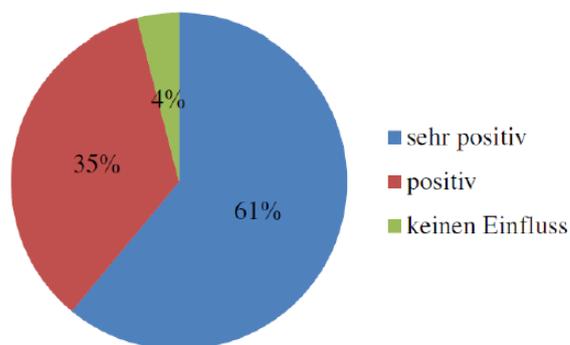


Abbildung 1: Einfluss Kinderbetreuungsangebot auf die Standortattraktivität

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements über die ausserschulische Betreuung.

Beschluss

Das Reglement über die ausserschulische Betreuung wird mit 43 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

9.30.8.010 Finanzkommission, Mitglieder

4 Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission**Ausgangslage**

André Vlach wurde auf Anfang 2019 neu in den Gemeinderat gewählt und hat das Ressort Strassen, Werkhof, Friedhof, Wanderwege übernommen. Anfangs der Legislaturperiode 2016-2021 wurde er von der Gemeindeversammlung neu zum Finanzkommissionsmitglied gewählt. Aus Unvereinbarkeitsgründen muss er das Mandat als Finanzkommissionsmitglied abgeben.

In der Person des 43-jährigen Marius Waeber, Windhaltastrasse 11, 1712 Tafers, parteilos, Informatiker, konnte eine fachlich ausgewiesene Person als Ersatz von André Vlach gefunden werden.

Ersatzwahl

Somit ist eine Ersatzwahl von Marius Waeber nötig. Gestützt auf Art. 9 Abs. b des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden findet die Wahl ohne Wahlgang statt, wenn keine anderen Vorschläge vorliegen.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt. Weitere Kandidaten werden nicht gemeldet.

Beschluss

Gestützt auf Art. 9 Abs. b des Ausführungsreglements zum Gesetz gilt Marius Waeber als neues Finanzkommissionsmitglied ab sofort für gewählt.

0.11.2.010

Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

5 Verschiedenes**Fusionsabstimmung**

Der Gemeindeammann macht auf die Informationsveranstaltungen der einzelnen Gemeinden und die Fusionsabstimmung aufmerksam. Er dankt für die rege Teilnahme und ruft auf, an die Urne zu gehen und für diese wichtige und wegweisende Abstimmung die Stimme abzugeben. Nach sorgfältiger Analyse hat der Gemeinderat die Abstimmungsempfehlung "JA" abgegeben.

Parkplätze, Parkplatzbewirtschaftung

Wo es Autos gibt, gibt es Parkplätze. Es reicht nicht, nur einige Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Diese müssen auch bewirtschaftet werden. Aufgrund des Bedürfnisses wurde die Erarbeitung eines Parkplatzkonzepts beschlossen. Um die Meinungen der Bürger noch besser zu bündeln, wird in Kürze eine elektronische Umfrage zu diesem Thema lanciert. Je mehr an der Umfrage teilnehmen werden, umso grösser ist die Aussagekraft.

Dank

Der Gemeindeammann dankt sowohl dem Gemeinderat als auch dem Gemeindepersonal für die gute Zusammenarbeit. Vize-Gemeindepräsidentin Margrit Dubi dankt dem Gemeindeammann für seinen wichtigen Einsatz für das Gemeinwohl in Tafers. Alle Anwesenden sind zu einem Apéro im Foyer der OS eingeladen.

Im Namen der Gemeindeversammlung Tafers

Waeber Gaston
Ammann

Corpataux Helmut
Protokollführer